

Prof. Dr. von Wilmsky
Sachenrecht (Zivilrecht IIIb)
(Vorlesung)

Eigentümer-Besitzer-Verhältnis: Übungsfälle II

-- insbesondere zu Nutzungen --

Fall 5: „Geerbter Pkw“

A stirbt. Er hinterlässt eine Tochter T. Diese denkt, sie sei Erbin, und nimmt den Pkw des A an sich und nutzt ihn. Nach 6 Monaten wird bekannt, dass A ein Testament errichtet hatte; in diesem Testament ist M zum alleinigen Erben eingesetzt.

- (A) M verlangt von T den Pkw heraus. Zu Recht?
- (B) M verlangt von T Vergütung der Vorteile, welche die T aus der Nutzung des Pkw erlangt hatte. Zu Recht?

Die Fragen sind zunächst nach dem Recht der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812, 818 I-III BGB) zu beantworten.

Fall 6: „Zuchtstute 1“

D *schenkt* und übereignet dem gutgläubigen B eine Zuchtstute. Im Besitz des B bringt die Zuchtstute ein Fohlen zur Welt. Nunmehr stellt sich heraus, dass die Zuchtstute dem E gestohlen worden war. E verlangt von B sowohl die Stute als auch das Fohlen heraus.

Fall 7: „Bauernhof -- Zuckerrüben“

E, der geschäftsunfähig ist, verkauft und übereignet seinen Bauernhof an B. B zahlt den vereinbarten Kaufpreis. (Originalfall: E war wegen Altersschwachsinn, heute wohl Demenz, entmündigt.) B, die hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit des E gutgläubig ist, bringt die Ernte eines Jahres ein. (Originalfall: Zuckerrüben) E ist inzwischen verstorben. Seine Erben verlangen von B die Herausgabe der Ernte. Zu Recht?

(RG, 30.1.1940, V 76/38, RGZ 163, 348)

Besprechungen im Schrifttum: Staudinger (*Lorenz*), BGB, Vorbem. zu §§ 812 ff. Rn. 40 f. (Bearbeitung 2007).

Fall 8: „Zuchtstute 2“

A. Grundfall: D verkauft und übereignet dem gutgläubigen B eine Zuchtstute. B lässt sie decken; sie bringt ein Fohlen zur Welt. Nunmehr stellt sich heraus, dass die Zuchtstute der E gestohlen worden war. E verlangt von B sowohl die Stute als auch das Fohlen heraus

B. Abwandlung: Der Kaufvertrag zwischen D und B ist unwirksam.

Zur Abwandlung: Staudinger (*Lorenz*), BGB, Vorbem. zu §§ 812 ff. Rn. 41 (Bearbeitung 2007); *Medicus / Petersen*, Bürgerliches Recht, 29. Aufl. 2023, Rn. 600.